

Landgericht Würzburg

Az.: 62 O 140/10 GES



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

ga

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schulze, Dr. Wilhelm, Finster, Georg-Wichtermann-Platz 12-14, 97421 Schweinfurt, Gz.: 788/09

gegen

Deltoton GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stephan Kaufold, Friedenstr. 5, 97070 Würzburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. phil. von Heygendorff Peter, Poststraße 36, 27474 Cuxhaven, Gz.: De/Vo100217

wegen **Zahlung**

erlässt das Landgericht Würzburg -6. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Dr. Stühler, den Richter Dr. Müller-Teckhof und den Richter am Landgericht Dr. Haus am 25.02.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.01.2010 sowie weitere 157,68 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.02.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.250,00 € festgesetzt.

gez.

Dr. Stühler
Richter
am Landgericht

Dr. Müller-Teckhof
Richter

Dr. Haus
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 03.03.2010

Köhler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle